

Anlage B

zum Vertrag über die Nutzung der Taxistandplätze und Taxispeicher am Flughafen München

Nutzungsordnung

Die Nutzung der Standplätze und Speicherflächen für Taxen am Flughafen München hat grundsätzlich im Rahmen der für das Taxigewerbe einschlägigen personenbeförderungs-, straßenverkehrs- und gewerberechtlichen Vorschriften sowie nach Maßgabe des *Vertrages über die Nutzung der Taxistandplätze und Taxispeicher am Flughafen Franz-Josef-Strauß in München* respektive des *Nutzungsvertrages für Taxifahrerinnen und -fahrer (Fahrervertrag)* zu erfolgen.

Darüber hinaus gelten die folgenden Vorschriften:

1. Während der Nutzung der Standplätze und Speicherflächen für Taxen am Flughafen München, während des Aufenthalts auf dem Gelände des Flughafens München und insbesondere während des Aufenthalts in den dortigen Gebäuden ist die örtliche Hausordnung der Flughafen München GmbH (Flughafenbenutzungsordnung) zu beachten, die am Flughafen aushängt und an dem Taxi-Service-Point eingesehen werden kann.
2. Auf den Standplätzen und Speicherflächen ist stets nachzufahren / aufzurücken, sobald sich hierfür nach dem Verkehrsfluss Platz bietet. Der zur Verfügung stehende Raum ist so weit wie möglich und verkehrstechnisch sinnvoll auszunutzen, um nachfolgenden Fahrzeugen die Zufahrt und Aufstellung zu ermöglichen.
3. Am Standplatz des Terminal 2 besteht ein bevorrechtigter Platz für E-Taxis. Dieser Platz ist entsprechend beschildert und nur von E-Taxis zu nutzen. Als bevorrechtigte E-Taxis gelten Taxis, die reine Batterieelektrofahrzeuge oder Brennstoffzellenfahrzeuge im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 des Gesetzes zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (Elektromobilitätsgesetz EmoG) sind (nicht Hybridfahrzeuge).
4. Das Blockieren von Standplätzen und Speicherflächen sowie insbesondere von Zu-, Aus- oder Durchfahrten durch Unterlassen des Nachfahrens / Aufrückens, durch Abstellen oder Verlassen des Fahrzeuges oder durch anderes Tun oder Unterlassen ist untersagt. Soweit ein Fahrzeug einmal zwingend verlassen werden muss, ist es so abzustellen, dass es kein Hindernis für andere Fahrzeuge darstellen kann.
5. Das Schlafen an den Standplätzen und Speicherflächen ist untersagt.
6. Die Bereitstellung ist nur mit einem Taxi bzw. Taxis möglich, in dem bzw. denen ganzjährig und grundsätzlich - also nicht abhängig von dem jeweiligen Fahrauftrag, der Vergütung oder anderen Umständen des Einzelfalls - mit der Kreditkarte mindestens dreier international gängiger Kreditkartenanbieter und Debitkarte (Bankkarte) bezahlt werden kann. Der Hinweis auf die Kreditkartenakzeptanz kann an der Frontscheibe im rechten vorderen Bereich, an der hinteren Beifahrertüre oder an dem danach folgenden Fenster angebracht werden. Wird dieser Hinweis unterlassen, sind alle international gängigen Kreditkarten und Debitkarten zu akzeptieren.
7. Fahrzeuge haben sich bei der Aufstellung auf den Standplätzen und Speicherflächen innen wie außen in gepflegtem und gereinigtem Zustand zu befinden und sind ausreichend zu lüften. Erhebliche und insbesondere auf ersten Blick wahrnehmbare Verschmutzungen an Fahrzeugen sind unverzüglich zu beseitigen, es sei denn, die Witterung oder vergleichbare äußere Umstände würden dies wegen sofort zu erwartender erneuter Verschmutzung sinnlos machen.
8. Fahrzeuge haben sich bei der Aufstellung auf den Standplätzen und Speicherflächen in möglichst unbeschädigtem, technisch einwandfreiem Zustand zu befinden. Kleinere und alltägliche Schäden wie Kratzer oder geringfügige Blechschäden müssen nicht beseitigt werden. Beschädigungen an Fahrzeugen, die geeignet sind, bei einem unbefangenen Betrachter den Eindruck eines nicht nur

unwesentlichen Unfallgeschehens zu erwecken oder einen solchen Betrachter an der Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zweifeln zu lassen, insbesondere Beschädigungen an Glas oder Beleuchtungsanlagen sowie deutlich wahrnehmbare Verformungen der Karosserie, sind unverzüglich zu beseitigen.

9. Fahrzeuge, deren Zustand von den Anforderungen der vorstehenden Ziffern 7 und 8 in grober Weise abweicht, können von dem Aufsichtspersonal des Platzes mit der Folge verwiesen werden, dass die Standplätze und Speicherflächen unverzüglich und vor Annahme eines Fahrauftrages zu verlassen sind. Dasselbe gilt in Fällen anderweitiger, nicht nur geringfügiger Verstöße gegen die Nutzungsbedingungen und insbesondere für den Fall, dass Fahrerausweise während der Nutzung der Standplätze und Speicherflächen nicht wie vorgeschrieben an dem Armaturenbrett des jeweiligen Taxis angebracht werden.
10. Auftragsscheine des bargeldlosen Zahlungsverkehrs der Taxizentralen aus den aufstellungsberechtigten Landkreisen sowie von Fluggesellschaften für Fahrten im Pflichtfahrgebiet sind anzunehmen. Im Fall von Schwierigkeiten bei der Einlösung von Auftragsscheinen der Fluggesellschaften für Fahrten im Pflichtfahrgebiet wird IsarFunk bei der Durchsetzung von Zahlungsansprüchen Unterstützung leisten. Vouchers der Lufthansa und einiger weiterer Fluggesellschaften werden dabei - auf Wunsch jener Luftfahrtgesellschaften und der FMG - ausschließlich bei IsarFunk eingelöst.
11. Am Terminal 2 darf ein Fahrauftrag nicht deswegen abgelehnt werden, weil das Taxi keinen geeigneten Kindersitz mitführt. In einem solchen Fall ist zunächst der Taxi-Service-Point aufzusuchen, wo Kindersitze kostenfrei ausgeliehen werden können. Nur wenn auch dort kein geeigneter Kindersitz zur Verfügung steht, wird der Fahrauftrag ausnahmsweise an das nächste bereitstehende Taxi (mit geeignetem Kindersitz) gegeben.
12. Die von IsarFunk eingesetzten Aufsichtspersonen unterstützen Fahrerinnen / Fahrern ebenso wie Fahrgäste bei der Regelung des Verkehrs mit Taxis. Bei Meinungsverschiedenheiten, im Fall möglicher Verstöße gegen einschlägige gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen sowie im Fall anderer Probleme oder Auseinandersetzungen, die nicht nur von ganz untergeordneter Bedeutung sind, verzeichnen die Aufsichtspersonen den Vorfall unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und beteiligten Personen, gegebenenfalls auch durch Fotodokumentation, so dass eine spätere Untersuchung der Ereignisse durch die zuständigen Gremien erfolgen kann. Den Aufsichtspersonen ist auf Verlangen der Fahrerausweise vorzuzeigen und - sofern zur Feststellung der Einhaltung von gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen notwendig - Einsicht in die von den Fahrerinnen und Fahrern bei dem Betrieb des Taxis mit sich zu führenden Unterlagen zu gewähren.
13. Die Nichtbefolgung von Anweisungen des Aufsichtspersonals sowie die mutwillige Störung der Verkehrsabläufe stellen besonders schwerwiegende Verstöße dar, die je nach Einzelfall nicht nur Vertragsstrafen, sondern auch eine außerordentliche Kündigung zur Folge haben können.
14. Die Fahrerinnen und Fahrer haben bei der Aufstellung auf den Standplätzen und Speicherflächen stets korrekt und sauber gekleidet zu sein. Das Verhalten gegenüber Fahrgästen, Kolleginnen und Kollegen sowie gegenüber den Mitarbeitern von IsarFunk hat höflich und rücksichtsvoll zu sein. Eventuelle Streitigkeiten sind keinesfalls vor Reisenden oder Fahrgästen auszutragen. Den Fahrgästen ist grundsätzlich Hilfe beim Ein- und Ausladen des Gepäcks und gegebenenfalls beim Ein- und Aussteigen zu leisten.
15. Beschimpfungen, das Anschreien anderer Personen, anderweitiges aggressives Verhalten und insbesondere jede Form von Tätlichkeit werden nicht geduldet und führen - von weitergehenden Vertragsstrafen abgesehen - zum sofortigen Verweis von den Standplätzen und Speicherflächen, die daraufhin unverzüglich und vor Annahme eines Fahrauftrages zu verlassen sind.

Hinweis:

Eine Ergänzung der Nutzungsordnung um weitere Vorschriften sowie die Abänderung oder Ersetzung von Vorschriften bleibt IsarFunk für den Fall vorbehalten, dass die Aufrechterhaltung der Ordnung des Gewerbes und des reibungslosen Verkehrs mit Taxen am Flughafen München dies erfordert. Eine

Ergänzung, Abänderung oder Ersetzung wird hiernach insbesondere erfolgen, wenn ein bislang nicht durch Gesetz, Vertrag oder andere einschlägige Vorschriften untersagtes Verhalten eines Unternehmers, einer Taxifahrerin / eines Taxifahrers oder einer sonst im Zusammenhang mit der Nutzung der Standplätze und Speicherflächen tätigen Person zu einer Störung der Ordnung oder des Verkehrs führt und diese Störung

- andere Unternehmer oder Taxifahrerinnen / Taxifahrer bei der Ausführung ihres Gewerbes,
- die berechtigten Interessen von Fahrgästen,
- die berechtigten Interessen von IsarFunk,
- die berechtigten Interessen der Flughafen München GmbH oder
- die öffentliche Sicherheit und Ordnung

erheblich beeinträchtigt oder erheblich zu beeinträchtigen geeignet ist.

Die Ergänzung, Abänderung oder Ersetzung von Vorschriften erfolgt mit Wirkung auch für bestehende Verträge. Die neuen Vorschriften dürfen die Vertragspartner von IsarFunk dabei in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht nicht unzumutbar benachteiligen.

Die Ergänzung, Abänderung oder Ersetzung von Vorschriften wird durch Aushang an dem Taxi-Service-Point oder dadurch bekannt gemacht, dass an den Zufahrten zu den Standplätzen und / oder Speicherflächen entsprechende Hinweistafeln angebracht werden. Die neuen Vorschriften gelten als genehmigt, wenn ihnen nicht innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe schriftlich gegenüber IsarFunk widersprochen wird. Zur Fristwahrung ist die rechtzeitige Absendung ausreichend.